Satzung des VfL Rheingold 1912 Köln-Poll e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: Verein für Leibesübungen Rheingold 1912 Köln-Poll e.V.
1.2 Sitz des Vereins ist Köln-Poll.
1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln unter Nr. 12120 eingetragen.
1.3 Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
1.4 Der Verein wird nachfolgend VfL genannt.

§2 Neutralität

2.1 Der VfL ist parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.

§3 Zweck und Ziel

3.1 Der VfL hat den Zweck und das Ziel, seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu einer geregelten Freizeitbeschäftigung zu geben, insbesondere zu Ihrer Persönlichkeitsentfaltung und körperlicher Ertüchtigung beizutragen.
3.2 Der VfL vertritt den Amateurgedanken und betreibt den Sport nach olympischen Grundsätzen.
3.3 Der VfL strebt eine gute Verbindung und Zusammenarbeit mit allen kommunalen und kirchlichen Stellen und Organisationen zum Wohle seiner Mitglieder an.

§4 Gemeinnützigkeit

4.1 Der VfL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelung in der Abgabenordnung von 1977 über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff AO).
4.2 Der VfL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4.4 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4.6 Der VfL ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

5.1 Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände und unterwirft sich als solcher deren Satzung, sowie den Satzungen und Verordnungen der Verbände, in denen diese Verbände Mitglied sind.

§6 Geschäftsjahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6.2 Der VfL regelt seinen Geschäftsbereich einschließlich des Finanzwesens durch Ordnungen.
Er erlässt insbesondere a) eine Finanzordnung, b) eine Jugendordnung, c) eine Spielordnung

§ 7 Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§8 Mitglieder

8.1 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:
a) jugendliche Mitglieder,
b) aktive Mitglieder
c) inaktive Mitglieder,
d) Ehrenmitglieder
8.2 Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder über 18 Jahre, die Ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

9.1 Mitglied des VfL kann jeder werden.
9.2 Jugendliche bedürfen zur Aufnahme eine Einverständniserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
9.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
9.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragter.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft im VfL endet:
a) durch Tod,
b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
c) durch Ausschluss,
d) einjährigen Beitragsrückstand
10.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich an die Geschäftsstele erfolgen.
10.3 Alle vereinseigenen Gegenstände sind bei Austritt zurückzugeben oder geldlich zu erstatten.
10.4 Die Beitragszahlung endet mit dem Austritt.

§11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

11.1 Der Vorstand kann verdiente Mitglieder oder Personen die sich um den VfL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
11.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Vorstandsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
11.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§12 Rechte der Mitglieder

12.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem vom Vereinsvorstand bestimmten Umfang zu benutzen.

§13 Pflichten der Mitglieder

10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vereinsvorstand gefassten Beschlüsse auszuführen bzw. zu beachten.
10.2 Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird mit Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Organe des Vereins

§14 Aufzählung

14.1 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§15 Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung findet alle ein bis drei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt.
15.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
15.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
15.4 Der Geschäftsführer fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ein Protokoll an. Es ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

16.1 Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Vereins.
Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
a) Entlastung des Vorstands
b) Wahl des Vorstands
c) Wahl der Kassenprüfer
d) Neufassung und Änderung der Satzungen
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§17 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

17.1 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
17.2 Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
17.3 Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
17.4 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen dürfen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt
17.5 Wahlen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.
17.6 Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für Ihr Amt erfüllen.
17.7 Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob Sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn Sie Ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben

§18 Anträge

18.1 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Vereinsmitgliedern eingebracht werden.
18.2 Die Anträge sind zu begründen. Antrag und Begründung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

19.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§20 Vorstand

20.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem:
a) 1. Vorsitzenden
b) 2. Vorsitzenden
c) 3. Vorsitzenden – nicht zwingend erforderlich-
d) Geschäftsführer
e) Kassierer
f) Sozialwart
g) Sportwart
h) Jugendleiter
i) Beisitzer
20.2 Der Vorstand arbeitet
a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Die Wahl des 3. Vorsitzenden ist nicht zwingend erforderlich.
b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den anderen Mitgliedern des Vorstands.
20.3 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
20.4 Der Vereinsvorstand ist verantwortlich für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er bestimmt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ihm obliegt die Aufsicht über alle Vereinsorgane.
20.5 Der Vereinsvorstand hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Vereins erfordern.
20.6 Erfordern es die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand Mitglieder ausschließen bzw. Ihre Amtes entheben. Vor Entscheidung ist das Mitglied zu hören.

§21 Jugendvorstand

21.1 Der Jugendvorstand ist ein Organ im Sinne der Satzung.
Er führt und verwaltet die Jugendabteilung, in der alle jugendlichen Mitglieder obligatorisch zusammengeschlossen sind. Er besteht aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendgeschäftsführer und dem Jugendkassierer.
21.2 Der Jugendvorstand wird von den wahlberechtigten, jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auf dem Jugendtag gewählt. Der Jugendleiter wird der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zur Bestätigung vorgeschlagen.
21.3 Die Beiträge aller jugendlichen Mitglieder, sowie Zuschüsse, Spenden oder sonstige finanzielle Mittel, die ausschließlich für die jugendlichen Mitglieder bestimmt sind, werden durch den Jugendvorstand selbständig verwaltet. Über ihre Verwendung entscheidet der Jugendvorstand eigenständig im Sinne der Satzung.

Die vorstehende Satzung nebst Änderungen wurde von den Mitgliederversammlungen am 18.04.2008 und 24.04.2009 genehmigt.

Köln-Poll, den 30.10.2009

gez.

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassierer	Geschäftsführer
Rolf Nothhelfer	*Calogero Fiorentino*	*Peter Brutscher*	*Walter Krein*